

in seinen Abirrungen entschieden abgelehnt. Das Buch ist Priestern, gebildeten Gläubigen, aber auch „Suchenden“ bestens zu empfehlen. Konferenzrednern und Predigern könnte es gute Dienste leisten.

St. Andrä i. Lavanttale.

Joh. Barter S. J.

- 4) **Grundzüge der katholischen Apologetik.** Von Dr. Josef Mausbach, päpstlicher Hausprälat, Professor an der Universität Münster. (VIII u. 158) Münster i. W. 1916, Aschendorff. M. 2.50; geb. M. 3.20.

Das vorliegende Werkchen, welches zunächst den zahlreichen Zuhörern aus allen Fakultäten in knappster Form den wesentlichen Gedankengang des mündlichen Vortrages bieten will, handelt nach einer Einleitung über Begriff und Aufgabe der Apologetik (§. 1—3), in drei Teilen von der Theorie der Offenbarung (4—34), von der Tatsache der heilsgeschichtlichen Offenbarung (35—77), von der Fortpflanzung und Verkündigung der Offenbarung durch die Kirche (78—158). Im dritten Teil finden im Zusammenhang mit der Kirche als Hüterin der christlichen Wahrheit auch Schrift und Tradition (§ 41—44) und der Glaube als persönliche Aneignung der Offenbarungswahrheit (§ 45) ihre Stelle. Mit Recht bemerkt der Verfasser, daß die kurze Zusammenfassung immerhin in den wissenschaftlichen Stand der Hauptfragen der Apologetik einführen könne. Neuzeitliche Anschauungen und Aufstellungen werden sozusagen auf jeder Seite berührt, nicht bloß innerhalb eines Paragraphen, sondern manchmal in eigenen Paragraphen dargelegt und gewürdigt. Wir möchten das große apologetische Werk von Esser-Mausbach, Religion, Christentum, Kirche, als eingehenden Kommentar zu diesen Grundzügen bezeichnen. — S. 2 akzeptiert der Verfasser den Namen „Fundamentalthologie (d. h. natürliche Grundlegung der Theologie)“, bezeichnet aber den Namen: „Generelle Dogmatik“ als direkt unrichtig, „denn die Dogmatik setzt die Offenbarung als Glaubensnorm voraus, während die Apologetik die Tatsache der Offenbarung erst zu erweisen sucht“. Wir können dieser Abweisung nicht beistimmen. Die Offenbarung spricht auch von sich selbst, ihrer Erkennbarkeit, Notwendigkeit, Wirklichkeit, von Schrift, Tradition, Kirche (vgl. Prof. fid. Trid.). So ergibt sich eine Behandlung der Offenbarung selbst, welche an erster Stelle mit dogmatischen, an zweiter Stelle mit historischen und philosophischen Argumenten operiert, ähnlich wie die Spezialdogmatik z. B. bei Behandlung der Geistigkeit und Unsterblichkeit der Seele verfährt. Wir möchten dieses Verfahren das dogmatisch-apologetische nennen, gegenüber dem rein apologetischen. Bei entsprechender Anordnung des Stoffes kann die rein apologetische, philosophisch-historische Argumentation im Geiste aus dem Ganzen ausgehoben und selbständig gemacht werden, so daß dem Theologen kein Schaden erwächst, andererseits aber er davor bewahrt wird, diese Materien vor den Gläubigen wie vor Ungläubigen, bezw. Irrgläubigen zu behandeln und die apologetische Predigt mit der Konferenzrede zu verwechseln. Der Unterschied zwischen Apologetik und Generaldogmatik liegt in der Methode.

Regensburg.

Prof. J. Sachs.

- 5) **Der selige Hroznata.** Zum siebenhundertjährigen Gedächtnis seines Todes verfaßt von Dr. Basil Graßl, Chorherr des Stiftes Tepl. (60). Marienbad 1917. Kommissionsverlag A. H. Bayer, Pilsen. K 3 —.

Das Prämonstratenserkloster Tepl feierte am 14. Juli 1917 den siebenhundertjährigen Todestag seines Gründers, des seligen Hroznata. Dieser Anlaß legte es den Tepler Chorherren nahe, das Leben und die Bedeutung ihres ritterlichen Stifters einer neuen, gründlichen Untersuchung zu unterziehen. Das ist auch geschehen und mit Dank begrüßen wir obige Schrift über eine der sympathischsten Heiligengestalten aus der kirchlichen Hagi-

graphie. Die Arbeit erschien zunächst im Rahmen einer größeren Festschrift: „Beiträge zur Geschichte des Stiftes Tepl“ und liegt nunmehr auch in Separatdruck vor.

Der Verfasser wollte keinesfalls eine bloß populäre Darstellung liefern, sondern er will an seine Schrift offenbar einen wissenschaftlich kritischen Maßstab anlegen. Zu diesem Zwecke stellt er an die Spitze die zur Verfügung stehenden Quellen, verläumt es aber, was hier unbedingt notwendig ist, eine genaue kritische Quellencheidung vorzunehmen. Denn als eigentliche Quellen können bloß in Betracht kommen: eine Reihe von Urkunden, deren Originale zu den Schätzen des Tepler Stiftsarchives gehören und die auch in G. Friedrichs Codex diplom. Boh. abgedruckt sind, so vor allem die Gründungsurkunde Hroznatas selbst, deren Bestätigung durch den Prager Herzog-Bischof Heinrich, Bestätigungen und Privilegien seitens der Päpste Celestin III., Innocenz III., Hadrian III., des böhmischen Königs Přemysl Ottokar I., der Prager Bischöfe. Wenn Graßl die bei Friedrich, Bd. II, n. 349, 368, 386, unter die *Spuria* gerechneten Urkunden glaubt, teilweise dennoch, zum Beispiel S. 16, 23, 31, 38, verwerten zu dürfen, so wäre eine Begründung nicht überflüssig gewesen, inwiefern und inwieweit eine Benutzung berechtigt ist.

Als weitere Quelle ist zu nennen die *Vita Hroznatae*, handschriftlich vorhanden in der Tepler Stiftsbibliothek und in noch zwei späteren, durch Zusätze erweiterten Abschriften des Klosters Chotieschau und in der Lobkowitz-Bibliothek zu Raasditz, wiederholt gedruckt, so in den *Acta SS. Boll.*, Juli III, 804—810, zuletzt in den *Fontes rer. Boh.* I, 369—383. Ueber den Quellenwert dieser *Vita*, die bisher die Hauptquelle repräsentierte, verliert Graßl unbegreiflicherweise *ex professo* kein Wort. Sie soll nur wenige Jahrzehnte nach Hroznatas Tod verfaßt sein, sicherlich von einem Tepler Geistlichen, dem noch unmittelbare mündliche Berichte zur Verfügung gestanden haben sollen. Auch bei Potthast, *Bibliotheca historica medii aevi*, Bd. II, 1377, zweite Auflage, wird sie als „ab auctore synchrone Teplensi scripta“ bezeichnet, obwohl schon Dobner (*Annales VI*, 637) dagegen energisch protestierte wider Balbin. Die Legende enthält, dem Geiste des Mittelalters entsprechend, legendäre und typische Züge in Menge, ist darum nur mit Vorsicht zu gebrauchen, ja ist nicht einmal für den wesentlichen Verlauf der Ereignisse eine gute und berücksichtigungswerte Quelle.

Wenn sie zum Beispiel erzählt, die Gründung des Klosters Tepl sei über Auftrag des Papstes erfolgt als Ersatz für ein Kreuzzugsgeflübbe, das Hroznata gemacht, aber nicht ausführen konnte und das deshalb vom Papste in einer persönlichen Audienz in die Verpflichtung zu einer Klosterlistung umgewandelt worden sei, so steht diese Darstellung im offenen Widerspruch mit Hroznatas Gründungsurkunde von 1197, mit der Bestätigung seitens des Herzogs Heinrich und mit den drei Urkunden Celestins III. vom 7. August 1197. Graßl hat an der Hand dieser Schriftstücke, wie dies vor ihm schon Dobner (*Annales VI*, 636 ff.) und Frind (*Kirchengeschichte Böhmens I*, 336) teilweise versucht, den Lauf und den Zusammenhang der Ereignisse mit kritischer Schärfe gut und meines Erachtens richtig dargestellt, namentlich durch die Konstatierung, daß die Gründung Tepls vor die mißglückte Kreuzzugsfahrt zu verlegen ist, als deren Folge und Ersatz eher die Stiftung des zweiten, von Hroznata gegründeten Klosters in Chotieschau angesehen werden könnte. Graßls Auffassung verdient jedenfalls den Vorzug vor Palacký (*Čejny I*, 2, S. 539) und Novotnýs neuester (1913) Schilderung, der (*České čejny I*, 2, S. 112, 1146) den Hroznata eine zweimalige Kreuzzugsfahrt unternehmen läßt 1190/91 und 1197. Vor Antritt der zweiten habe er 1197 die Stiftungsurkunde des 1191 ihm von Papst Celestin III. auferlegten Klosters Tepl verfertigen lassen. Es ist aber vollständig ausgeschlossen, zumal in der damaligen Zeit, daß Hroznata und der Herzog-Bischof in der Errichtung-, bezw. Bestätigungsurkunde des Stifters eines so wichtigen Momentes

nicht gedacht hätten, wenn Tepl tatsächlich im Auftrage des Papstes gegründet worden wäre. Davon findet sich jedoch in keiner der beiden Urkunden auch nur die leiseste Andeutung.

Mit noch größerer Vorsicht als die Vita Hroznatae sind die übrigen von Graßl unter „Quellen“ angegebenen Schriften zu gebrauchen, so die *Annales monasterii Teplensis* und *Annales monasterii Chotessoviensis*, die beide erst dem 17. Jahrhundert entstammen. Ja, sie verdienen nicht mehr die Bezeichnung „Quellen“.

Die wiederholte kritiklose Berufung auf Balbins *Origines comitum de Guttenstein*, Prag 1665, hätte Graßl vermeiden sollen. Denn der sehr phantasievolle und sich gerne von späteren Scheinautoritäten nährenden Balbinus ist nichts weniger als ein verlässlicher Schriftsteller. Für seine Behauptung (S. 4 ff.), die auch Graßl (S. 7) ohne weiteres akzeptiert, das Geschlecht der Guttentstein, dem Hroznata angehörte, sei identisch mit den früheren Gaugrafen von Pšov oder Melník, denen auch die heilige Ludmilla, die Großmutter des heiligen Wenzel und Boleslaw I., entstammte, so daß Hroznata mit den in Böhmen regierenden Přemysliden nahe verwandt gewesen sei, bringt Balbinus auch nicht den Schein eines wirklichen Beweises bei. Daß der Name Hroznata wiederholt sich bei den Melníker Gaugrafen findet, kann doch hier nicht als ein irgendwie beweiskräftiges Argument dienen. Muß doch Graßl S. 11 selbst zugestehen: „Der Name Hroznata, bezw. Groznata, kommt in jener Zeit in Böhmen und Mähren öfters vor.“ Auch kann er nicht umhin, überhaupt mit Verhölz zu bekennen, daß unsere Quellen es uns nicht ermöglichen, die Herkunft der alten Adelsgeschlechter Böhmens nachzuweisen. So viel ist richtig: Daß Hroznata zu dem edelsten und vornehmsten Adel des Landes gehörte, kann gar keinem Zweifel unterliegen. Er erklärt von sich selbst in seinem Testamente, das ist in der Tepler Stiftungsurkunde: „Ego Groznata, dei gratia de primatum Boemiae clarioris stemate descendens“, der Prager Herzog-Bischof Heinrich und König Přemysl Ottokar I. nennen ihn „illustris comes et amicus noster“, desgleichen heißt er in den päpstlichen und bischöflichen Urkunden „nobilis vir, comes Boemiae“.

Auch sonst läßt die kritische Behandlung von Detailfragen in Graßls Schrift zu wünschen übrig. Obwohl er auf S. 4 und 43 ausdrücklich feststellt, daß der Ort, an dem Hroznata eines gewaltsamen Todes starb, die Burg Rinsberg im Egerlande, erst in einem späteren, nachträglichen Zusatz zur Vita genannt wird, und dies nicht einmal in allen Abschriften — die Chotieschauer Abschrift vom Jahre 1517 hat den Zusatz nicht —, betrachtet und behandelt er es doch wie eine unbedingte historische Tatsache, daß wirklich Rinsberg die Todesstätte gewesen sei. S. 44 scheinen ihm allerdings einigermaßen Bedenken gekommen zu sein: „wenn überhaupt Hroznata auf Rinsberg den Tod gefunden hat.“ Aber er beruhigt sich sofort wieder: „Und das ist hinlänglich bezeugt, wie wir gesehen haben.“ In Wahrheit kann von einer hinlänglichen Bezeugung keine Rede sein; im Gegenteil, Rinsberg ist von kritischen Gesichtspunkten aus quellenmäßig mehr als schlecht bezeugt.

Auf S. 43 ist ein kurzer Bericht aus einem Wabdsassner Registraturbuch vom Jahre 1587 wiedergegeben, der den Satz enthält: „B. Hroznata ... ex odio fidei fame necatus est.“ Graßl macht hiezu die Bemerkung: „Das ist sicherlich nicht der Grund gewesen“, geht aber nicht näher darauf ein, ob es denn überhaupt berechtigt sei mit Rücksicht auf andere religiöse Motive, die beim Tode Hroznatas eine Rolle spielten, ihn einen Märtyrer zu nennen — was schon in der Vita (Fontes I, 381: „cum palma martyrii“) geschieht — und als solchen bis heute zu verehren, worüber Bedenken nicht ausgeschlossen sind. Allerdings lagen die religiösen Beweggründe nicht auf Seite der räuberischen Ritter, die sicherlich von rein weltlichen, nur allzu irdischen Zwecken geleitet waren, sondern auf Seite des frommen, Christus nachahmenden Opfers selbst. Und gerade hierin liegt das ausschlaggebende

Moment für die Berechtigung, ihm vollauf das Martyrium zuzuerkennen. Denn nach theologischer Begriffsbildung und nach kirchlichem Sprachgebrauch wird mit Recht als Märtyrer derjenige bezeichnet und verehrt, der, wenn nicht um des christlichen Glaubens, so um einer christlichen Tugend willen, sei es auch von christlicher Seite aus, einen gewaltsamen Tod erlitten, überhaupt aus religiösen Beweggründen denselben auf sich genommen hat. Es sei hingewiesen auf die autoritative Erklärung des Papstes Benedikt XIV., der in seinem grundlegenden Werke, *De servorum Dei beatificatione et beatorum canonizatione*, Patavii 1743, lib. III, cap. 19, S. 151, schreibt: „Certum est, veram martyrii causam ex parte martyris esse etiam fidem agendorum: si enim aliquis moriatur pro exercitio alicujus virtutis, in quam cadit praeceptum aut consilium fidei.“ Ebenso äußerte sich schon Thomas von Aquin, *Summa Theologica*, sec. secundae partis, qu. 124, art. 5: „Non solum fides, sed etiam aliae virtutes possunt esse martyrii causa ...“

Im übrigen bedeutet immerhin Graßls Festschrift, wie bereits hervorgehoben, einen aner kennenswerten Fortschritt gegenüber den bisherigen Untersuchungen und Darstellungen über den ritterlichen Stifter des Klosters Tepl, der, am 16. September 1897 vom päpstlichen Stuhle selig gesprochen, zur Ehre seiner allbekannten, im deutschen Böhmerlande bis heute äußerst segensreich wirkenden Stiftung, in Bälde auch, wie er es voll auf verdient, noch mit der höchsten kirchlichen Ehrung, der perfecta canonizatio aequipollens, ausgezeichnet werden möge.

Prog.

Univ.-Prof. Dr. Aug. Naegle.

- 6) Wolff, Johann Josef und Grabich, Leonhard: **Der Volksschulunterricht.** Handbuch der allgemeinen Unterrichtslehre und der Methodik der einzelnen Lehrfächer der Volksschule unter Mitwirkung praktischer Schulmänner herausgegeben. Bd. I: Die Methodik der einzelnen Fächer. Freiburg i. Br. 1917, Herdersche Verlagshandlung. (XXI u. 650). M. 10.—; geb. M. 12.—.

Das nunmehr abgeschlossene fünfbändige „Lexikon der Pädagogik“ von Ernst Klotz hat gezeigt, daß es nicht an Gelehrten und Schulmännern fehlt, welche auf Erziehungs- und Schulfragen mit Erfolg die katholischen Prinzipien anzuwenden wissen. Die Einheitlichkeit, welche trotz der großen Anzahl der Mitarbeiter diesem Werke aufgestempelt ist, unterscheidet die Klotzsche Arbeit vorteilhaft von ähnlichen Unternehmungen protestantischen oder interkonfessionellen Ursprunges. Die Maxime: in necessariis unitas ist über das Notwendige ausgedehnt, der Einklang der Anschauungen reicht bis in das hinein, was sonst als Gebiet der libertas in dubiis gilt; daß auch das in omnibus caritas zur Geltung kommt, zeigt die unparteiische Behandlung auch von Gegnern, welche ja von diesen dankend anerkannt worden ist. Diese Vorzüge des Klotzschen Unternehmens stellen dem vorliegenden ein gutes Prognostikon: auch auf dem engeren Gebiete, das es sich ersieht, steht jene Einheitlichkeit zu erwarten, die das umfassendere Werk auszeichnet. Das Gebiet des Lernens und Lehrens ist, auch wenn man es auf eine Schulart beschränkt, immer noch mannigfaltig genug, um die Beobachtung auf einheitgebende, durchgreifende Prinzipien notwendig zu machen. Solche gewährt aber die christliche Wahrheit und die ihr konforme Auffassung der Seelentätigkeit und ihres Verhältnisses zu dem Stoffe, den ihr die Lehre einzupflanzen hat. In beiden Rücksichten ist die landläufige Pädagogik im Rückstande: sie begnügt sich mit verschwommenen Angaben des Zieles, indem sie die Religion zu einem Anhängsel der Moral herabsetzt, und sie bleibt in einer sensualistischen Psychologie befangen, welche die Lehrinhalte zu bloßen Erregungsmitteln der psychischen Prozesse verflüchtigt. Zudem hat der Uebereifer in der Pflege, man könnte sagen in dem Kultus der Psychologie, vielfach deren bewährte und unentbehrliche Grundlagen vergessen lassen. Diesem letzteren Mangel abzuhelpen, sind die Verfasser des vor-